

Satzung des Tischtennis Club (TTC) Montabaur e. V.

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2026

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der am 22. April 2026 in Montabaur gegründete Tischtennisverein führt den Namen „Tischtennis Club (TTC) Montabaur e.V.“. Er kann die Kurzbezeichnung „TTC Montabaur e.V.“ führen. Er ist Mitglied des Tischtennis-Verbands Rheinland (RTTVR) und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB). Der Verein hat seinen Sitz in 56410 Montabaur. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur einzutragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Tischtennissports, mit besonderem Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendsport. Der Verein kann daneben weitere sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten aufnehmen.

(3) Ziele des Vereins sind insbesondere die Durchführung und Aufrechterhaltung eines Trainings- und Wettkampfbetriebs, die Förderung der Gesundheit sowie die soziale Integration der Mitglieder und weiterer am Sport interessierter Personen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen

Aufwandsentschädigung oder Vergütung ausgeübt werden. Ein Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen besteht im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme juristischer Personen oder Personengesellschaften als fördernde Mitglieder ist möglich. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet ein Aufnahmegesuch in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Antragsteller in Textform bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Verein bestätigt dem Mitglied den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts in Textform, in der Regel per E-Mail.

(2)

a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

b) Bei dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Monat des Todesfalles.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mit nachweisbarem Zugang (z. B. per Einwurfeinschreiben) zuzustellen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht. In der Beitragsordnung werden insbesondere die Beitragstypen (z. B. Erwachsene, Jugendliche, Familien, passive Mitglieder oder für juristische Personen), mögliche Ermäßigungen und Befreiungen sowie Fälligkeit, Zahlungsweise und Rückerstattung der Beiträge geregelt.

(3) Auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze erlässt der Gesamtvorstand die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung konkretisiert die vom Verein erhobenen Beiträge und deren Fälligkeit.

(4) Die Beitragsordnung darf die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze und Beitragshöhen nicht eigenständig ändern oder überschreiten. Änderungen der Grundsätze der Beitragsgestaltung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel per Lastschrift bzw. Einzugsermächtigung. In begründeten Fällen ist Barzahlung beim Kassenwart möglich.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
 - (2) In den geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden; für den erweiterten Vorstand ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend.
 - (3) Bei der Wahl der Jugendvertretung nach Maßgabe der Jugendordnung haben alle Mitglieder ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.
 - (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung ist nicht zulässig.
-

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mit nachweisbarem Zugang zuzustellen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorsitzenden in Textform einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform beim Vorsitzenden beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Mit der Veröffentlichung gilt die Mitgliederversammlung als form- und fristgerecht einberufen.

(5) Zusätzlich zur Veröffentlichung nach Abs. 4 erfolgt die Einladung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Für die Aktualität der E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Der Zugang oder Nichtzugang der E-Mail nach Abs. 5 berührt die Wirksamkeit der Einberufung nach Abs. 4 nicht.

(6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Sitzung in Textform beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen

a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Sportwart,
- dem Kassenwart (zugleich zuständig für die Mitgliederverwaltung),

b) aus dem Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand gemäß a) und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem Jugendwart,
 - dem Pressewart,
 - dem Webmaster und
 - dem Social-Media- und Integrationsbeauftragten.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsämter im erweiterten Vorstand einrichten. Die Aufgaben der Ämter werden in der Geschäftsordnung geregelt.

c) Soweit in dieser Satzung vom „Vorstand“ die Rede ist, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – der Gesamtvorstand gemeint.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues

Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushalts,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.

(6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem jeweiligen Gremium zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle können in elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Für ein alternierendes Verfahren wird bei der ersten Wahl eine Person für ein Jahr und eine zweite Person für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten Amtszeiten wird jeweils jährlich ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

(2) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und keine weitere Aufgabe in der Kassenführung wahrnehmen.

§ 14 Ordnungen

(1) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Geschäftsordnung,
- c) Ehrenordnung,
- d) Jugendordnung.

(2) Diese Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Für die Beitragsordnung gelten im Übrigen die Regelungen des § 4.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen,

insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder

b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in Textform dies gefordert haben.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Montabaur oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.04.2026 in Montabaur beschlossen.

Montabaur, den 22.04.2026

(Unterschriften)

Haus-Martin Scheingrupping

Robt. Livingston

Wolfsrieder

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. W. Neco". The signature is stylized with large loops and a long horizontal stroke at the top. It is located in the bottom right corner of the page, overlapping the bottom edge of the lined area.

Handwritten signature: *Michael*

